

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Dasing und seiner Einrichtungen

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Dasing folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Dasing Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Freibad und seine Einrichtungen benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Gebühren für Einzelkarten, Zehner- und Dauerkarten sind bei deren Erwerb jeweils an der Kasse zu entrichten.
- 2) Gebühren für zusätzlichen Verwaltungsaufwand und sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- 3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- 1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 2) Zehnerkarten gelten für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum.
- 3) Einzel- Zehner und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise (§ 3 Abs. 5 der Freibadsatzung) oder vor Saisonende gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenentschädigung.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- 1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- 2) Die ermäßigten Gebühren für Kinder nach § 6 gelten generell für Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die ermäßigten Ge-

bühren für Jugendliche gelten ferner für Studenten, volljährige Schüler, Schwerbehinderte, Bundesfreiwilligendienstleistende und Rentner und Senioren ab 65 Jahren.

- 3) Bei Inanspruchnahme der jeweiligen Gebührenermäßigungen nach Abs. 2 sind auf Verlangen folgende Nachweise vorzulegen:
- Jugendliche unter 18 Jahren: Bundespersonalausweis oder Ähnliches
 - volljährige Schüler: Schülerschein mit Lichtbild
 - Studenten: Studentenausweis mit Lichtbild
 - Schwerbehinderte: amtlicher Schwerbehindererausweis
 - Bundesfreiwilligendienstleistende: Dienstaussweis
 - Rentner: Rentnerausweis
 - Senioren ab 65 Jahren: Bundespersonalausweis oder Ähnliches

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1) Einzeleintrittsgebühr und Jahreskarten

	Einzelkarte	10er Karte	Jahreskarten
a) Kinder von 6 – 13 Jahren	2,00 Euro	10,00 Euro	20,00 Euro
b) Jugendliche von 14 - 17 Jahren volljährige Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivil- dienstleistende, Rentner, Senioren und Inhaber von Ehrenamtskarten	2,50 Euro	15,00 Euro	30,00 Euro
c) Erwachsene (ab 18 Jahren)	4,00 Euro	30,00 Euro	60,00 Euro
d) Schulklassen	1,00 Euro	-----	-----
e) Feierabendkarte (Montag – Freitag ab 17.00 Uhr	2,00 Euro	-----	-----
f) Familienjahreskarte	-----	-----	80,00 Euro

Jahreskarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibadsaison berechtigten zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar).

Die Familienjahreskarte kann von Eltern (auch alleinerziehenden Elternteilen oder Patchwork-Familien) mit mindestens einem Kind oder Großeltern mit mindestens einem Enkelkind erworben werden. Als Kind bzw. Enkelkind zählen lediglich Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2) Gebühr für zusätzlichen Verwaltungsaufwand

- a) Ein Badegast, der im Bereich des Freibades und seiner Einrichtungen ohne eine gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 25,00** zu entrichten.
- b) Badegäste, die nicht bereit oder in der Lage sind, die Verwaltungsgebühr sofort zu entrichten, sind verpflichtet, eine Zahlungsaufforderung entgegen zu nehmen. Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb der auf der Zahlungsaufforderung genannten Frist an die angegebene Stelle zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein pauschaliertes Bearbeitungsentgelt von **€ 5,00** erhoben.

- c) Die Verwaltungsgebühr ermäßigt sich auf **€ 5,00**, wenn der Badegast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag beim Bademeister des Freibades den geforderten Nachweis vorlegt. Die Ermäßigung wird jedoch nur gewährt, wenn der Badegast bei der Feststellung seine Personalien angibt und glaubhaft macht.

3) Sonstige Gebühren

Wertersatz für einen nicht zurückgegebenen Schließfachschlüssel: € 70,00.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 10.07.2018
gez.

Erich Nagl
Erster Bürgermeister